

04.04.2011

Sitzungsvorlage Nr. 060/11

Wahl eines weiteren Mitglieds in den Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (VKU)

Gremien	Kreisausschuss	Sitzungsdatum	27.06.2011
Gremien	Kreistag	Sitzungsdatum	28.06.2011
Organisationseinheit	Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung	Berichterstattung	Makiolla, Michael
Beratungsstatus	öffentlich		
Budget-Nr.		Haushaltsjahr	2011
Produktgruppen-Nr.		Finanzielle	
		Auswirkungen	
Produkt-Nr.			

Beschlussvorschlag

Der Kreistag entsendet für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages Frau Anke Schneider in den Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (VKU).

Begründung der Vorlage

Gemäß § 6 des Gesellschaftsvertrages der Verkehrsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (VKU) besteht der Aufsichtsrat aus 18 Mitgliedern, von denen 6 von den Arbeitnehmern nach den Bestimmungen des BetrVG gewählt werden. Die übrigen Mitglieder werden von den Gesellschaftern entsandt.

Die Gesellschafterverhältnisse in der VKU wurden neu geordnet. Der Kreis Unna hat die Gesellschafteranteile des LWL/WVG zum Stichtag 01.01.2011 übernommen. Damit fällt dem Kreis Unna auch die bisher vom LWL besetzte Aufsichtsratsposition zu. Daher sind entsprechend der Gesellschaftsanteile nunmehr vier Mitglieder in den Aufsichtsrat der VKU zu entsenden.

Mit Wahl vom 03.11.2009 hat der Kreistag Herrn Landrat Michael Makiolla sowie die Herrn Jens Hebebrand (SPD) und Herrn Günter Bremerich (CDU) in den Aufsichtsrat entsandt.

Die Berechnung der Sitzvergabe bei drei Entsendungen des Kreistages (Grundlage: 71 abgegebene gültige Stimmen) hat zum Ergebnis, dass der dem Kreis nunmehr zusätzlich zufallende Aufsichtsratssitz der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN zuzuordnen ist. Der Ältestenrat hat sich für ein entsprechendes Vorgehen ausgesprochen.

Nach § 35 Abs. 4 KrO i.V.m. § 35 Abs. 3 KrO können sich die Kreistagsmitglieder zur Besetzung in Gremien fremder Organe, Beiräte und Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen. Ist eine solche Einigung erfolgt, ist der einstimmige Beschluss über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein solcher einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, ist wie folgt zu verfahren:

- a) Ist nur ein ordentliches Mitglied (und ggf. ein stellvertretendes Mitglied) zu benennen, erfolgt die Wahl gem. § 35 Abs. 1 und 2 KrO durch Mehrheitsentscheidung.
- b) Haben die Kreistagsmitglieder zwei oder mehr Vertreter/innen im Sinne des § 26 Abs. 5 und 6 KrO (Vertreter/innen des Kreises zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Organen, Beiräten und Ausschüssen juristischer Personen oder Personenvereinigungen sowie Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs) zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist gem. § 35 Abs. 4 KrO nach § 35 Abs. 3 KrO zu verfahren (Erläuterungen siehe „Allgemeine Hinweise für die Wahlen zu den Ausschüssen“, Sitzungsvorlage DRSNr. 129/09). Außerdem muss nach § 26 Abs. 5 Satz 3 KrO der Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter des Kreises dazu zählen.

Gem. § 35 Abs. 2 u. Abs. 4 i.V.m. § 25 Abs. 2 Satz 5 KrO stimmt der Landrat bei der Benennung eines oder mehrerer Mitglieder mit.